

NÖ Feldschutzgesetz Änderung

SYNOPSIS

LF1-LEG-90/001-2013

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des NÖ Feldschutzgesetzes LGBl. 6120-1

Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versandter Entwurf):

„Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Feldschutzgesetzes

Artikel I

Das NÖ Feldschutzgesetz, LGBl. 6120, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „befinden“ die Wortfolge „sowie Stallungen“ eingefügt.
2. Die §§ 2 bis 5 entfallen. § 6 erhält die Bezeichnung § 2.
3. Im § 2 Abs. 1 (neu) wird folgende Z. 3 (neu) eingefügt
„3. fremde Stallungen betritt, verunreinigt oder beschädigt,“.
4. Im § 2 Abs. 1 (neu) wird der Betrag „€ 730,--“ durch den Betrag „€ 1.500,--“ ersetzt.
5. Im § 2 Abs. 4 (neu) wird die Wortfolge „im Straferkenntnis“ durch die Wortfolge „in der Entscheidung über die Verwaltungsstrafe“ und der Betrag „€ 75,--“ durch den Betrag „€ 150,--“ ersetzt.

Artikel II

1. Art. I tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten des Art. I verlieren die auf Grund des NÖ Feldschutzgesetzes, LGBl. 6120, bestellten Feldschutzorgane ihre Funktion und die ihnen ausgestellten Dienstaussweise und -abzeichen ihre Gültigkeit.“

Dieser Entwurf einer Änderung des NÖ Feldschutzgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versandt:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. Abteilung Landesamtsdirektion
5. Abteilung Finanzen
6. Abteilung Gemeinden
7. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
8. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, z.H: Herrn Bezirkshauptmann w. HR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
9. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
10. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
11. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
12. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
13. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
14. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
15. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
16. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
17. die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
18. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hoferstraße 6, 3100 St.Pölten
19. NÖ Umwelthanwaltschaft
20. Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
21. Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

„Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 11. September 2013 abzugeben.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 14. August 2013 mitteilen, dass gegen den Entwurf einer Novelle zum NÖ Feldschutzgesetz kein Einwand erhoben wird.“

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

„Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme hinsichtlich der Novelle des NÖ Feldschutzgesetzes.“

Es unterbleibt eine Stellungnahme seitens Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Leermeldung).“

Kammer für Arbeiter und Angestellte:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die im Betreff genannte Änderung keine Einwände erhoben werden.“

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes einer Novelle des NÖ Feldschutzgesetzes und gibt gleichzeitig bekannt, dass dagegen keine Bedenken bestehen.“

Helmuth Nitschke – im Rahmen der Bürgerbegutachtung:

„Grund: Es ist unsinnig etwas zu Tode zu novellieren, bevor man nichts Besseres hat.

Selbst der schmalste Steg schützt vor nassen Füßen.

Anzeigen können nicht das Ziel von Feldschutz, Umweltschutz, Forstschutz, Jagdschutz u. s. w. sein und Geld wird es nie bringen.

Feldschutzorgane sprechen wenigstens mit den Bürgern - erklären, was warum nicht sein darf.

Information geht allem voraus.“

Stadtgemeinde Baden – im Rahmen der Bürgerbegutachtung:

„Auf der Homepage des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung scheint unter der Rubrik „Derzeit aktuelle Bürgerbegutachtungen“ eine Novelle zum NÖ Feldschutzgesetz auf, wobei eingeladen wird bis zum 16.9.2013 eine schriftliche Stellungnahme abgeben zu können.

In diesem Entwurf zur 2. Novelle des NÖ Feldschutzgesetzes ist insbesondere die Streichung der Bestimmung der Feldschutzorgane vorgesehen. Mit Inkrafttreten dieser Novelle würden bis dahin bestellte Feldschutzorgane ihre Funktion und die ihnen ausgestellten Dienstaussweise und Abzeichen ihre Gültigkeit verlieren.

Aktuell ist jedoch gerade das Phänomen zu beobachten, dass in den letzten Jahren ansteigend die Entwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dabei insbesondere von Weintrauben im größeren Umfang zu beklagen ist.

In diesem Zusammenhang bewährt sich aus unserer Sicht besonders die Möglichkeit von ehrenamtlich tätigen Personen, die mit ausreichenden rechtlichen Befugnissen ausgestattet, derartigen Entwendungen und Diebstählen entgegenzutreten können.

Die bloße Möglichkeit für den Grundeigentümer zur Anzeige scheint in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

In diesem Sinne spricht sich die Stadtgemeinde Baden aus gegebenem Anlass gegen die beabsichtigte Abschaffung der Feldschutzorgane aus.“

Der Anregung wurde entsprochen.

2. Besonderer Teil

A) Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Feldschutzgesetzes, LGBl. 6120-1 wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zu Art. I Z. 1 bis 5 (§§ 1 bis 5):

NÖ Berg- und Naturwacht – im Rahmen der Bürgerbegutachtung:

„Das NÖ Feldschutzgesetz besagt in

§ 1.) Abs.2: Zum Feldgut gehören insbesondere

1. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, wie Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten und Weingärten;
2. Bienen-, Feld- und Almhütten;
3. Zäune und Hecken;
4. Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für die Fischzucht; u. s. w. bis 10.

Kurz gefasst: Die Natur in ihrer vielfältigen Erscheinungsform.

Das NÖ Feldschutzgesetz in der gegenwärtigen Form besagt aber auch:

§ 2 Abs. (1) u. a: Zum Schutz gegen das unbefugte Gebrauchen, Verunreinigen, Beschädigen oder Vernichten fremden Feldgutes sowie gegen das unbefugte Entziehen oder Zueignen fremden Feldgutes (Feldfrevel) kann die Gemeinde Feldschutzorgane bestellen. Diese sind Hilfsorgane der Gemeinde.

Mit der Abschaffung der Feldschutzorgane wird dem Naturschutz unabwägbarer Schaden zugefügt denn: Feldschutzorgane tragen keine Scheuklappen und sehen daher nicht nur Feldgut.

§ 5 Eigener Wirkungsbereich besagt:

„Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Mit der Novellierung wird der Gemeinde ein Recht (alt § 2 Abs.1) entzogen – ohne dafür vom Gesetzgeber einen Ausgleich zu erhalten.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

B) Zu den Erläuterungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Feldschutzgesetzes, LGBl. 6120-1 wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Feldschutzgesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

Zu Artikel I Z. 1 und 3:

Der Zweck der Feldschutzgesetze liegt im Schutz der landwirtschaftlichen Produktion und Produkte (vgl. Walter/Mayer, Besonderes Verwaltungsrecht, S. 607).

Der Schutz und die Förderung der Landwirtschaft fällt in die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung, soweit keine Zuständigkeit des Bundes besteht (vgl. VfSlg. 558).

Das vorliegende Gesetz beschränkt sich zukünftig auf die Definition des Begriffes Feldgut und die Normierung von Verwaltungsstrafbestimmungen.

Die Kompetenz zur Erlassung verwaltungsstrafrechtlicher Regelungen ist akzessorischer Natur (Adhäsionsprinzip) (vgl. z.B. VfSlg. 10.678, 12.187).

Die Verwaltungsstrafbestimmung muss sich auf Tatbestände beziehen, die an sich betrachtet der betreffenden Materie zugeordnet werden können (vgl. VfSlg. 2733).

Wird daher z.B. das Betreten von Gebäuden vom Landesgesetzgeber unter Verwaltungsstrafe gestellt, muss ihm auch die Kompetenz zur Regelung eines Betretungsverbotest zukommen.

Eine solche Kompetenz kommt ihm zweifelsfrei nicht generell zu, sondern nur bei Vorliegen einer entsprechenden Materienkompetenz – wie z.B. der Kompetenz zur Regelung des Schutzes der Landwirtschaft.

Das Betretungsverbot müsste daher aus diesem Gesichtspunkt zu begründen sein, und somit Gefahren oder Probleme hintanhaltend, die bei der Ausübung der Landwirtschaft typischerweise auftreten können.

Die Beunruhigung von Vieh in Stallungen kann grundsätzlich als typisches Problem der Landwirtschaft betrachtet werden, und werden in Ansätzen Gefahren und Probleme, die über einen „gewöhnlichen“ Eingriff in Besitz- und Eigentumsverhältnisse hinausgehen, dargestellt.

Die Erläuterungen erscheinen jedoch im Hinblick auf die unterschiedlichsten landwirtschaftlichen Nutztiere und deren Haftungsformen nicht sehr plausibel. Es wären fachlich fundierte und differenzierende Erläuterungen zu verfassen, die sachlich nachvollziehbar ein entsprechendes öffentliches Interesse belegen können.

Ein Zusammenhang der vorliegenden Novelle mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 kann nicht erkannt werden.“

Den Anregungen wurde entsprochen und wurden die Erläuterungen ergänzt bzw. abgeändert.

NÖ Berg- und Naturwacht – im Rahmen der Bürgerbegutachtung:

„1. Ist-Zustand: (Zit.) „Dabei erfolgten die Bestellungen nur in 29 von insgesamt 573 Gemeinden, also in 5% aller Gemeinden. Mehr als die Hälfte aller Feldschutzorgane (42) waren überdies in nur sechs NÖ Gemeinden bestellt. In sechs Verwaltungsbezirken gab es überhaupt keine bestellten Feldschutzorgane.“

Feldschutzorgane finden sich dort, wo der Bürgermeister diese für notwendig erachtet, konzentriert auf Gemeinden mit Gebieten, die höherem Bevölkerungsdruck ausgesetzt sind (Ausflugs- bzw. Fremdenverkehr, nahe Städte u. d. w.)

Allein das Wissen der Bevölkerung, von diesen Organen, verhindert größere Schäden.

„Die Anzahl der Anzeigen auf Grundlage des NÖ Feldschutzgesetzes war im Jahr 2012 mit insgesamt sieben sehr gering.“ (Zit.)

Die Arbeit der Feldschutzorgane kann nicht an der Anzahl von Anzeigen bzw. der Einnahmen durch Strafen gemessen werden.

Mit dem gleichen Argument könnte man auch die Feuerwehr abschaffen, denn: wann hat es das letzte Mal in der Gemeinde gebrannt?

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

„Durch den Entfall der Feldschutzorgane wird mit geringfügigen Einsparungen bei den Gemeinden gerechnet.“ (Zit.)

Die Gemeinde erzielt keine noch so geringfügige Einsparung. Das Gegenteil ist der Fall: Durch diese Novelle verlieren Gemeinden unbezahlte, engagierte, ehrenamtlich tätige Mitarbeiter.

Feldschutzorgane führen eine Unmenge an klärenden Gesprächen mit Bürgern und geben unzählbare viele Informationen an die Gemeindeverwaltungen weiter.

Die Novelle ist deshalb in der vorliegenden Form abzulehnen.“

Den Anregungen wurde entsprochen.